



Pet 2-19-18-2731-027214

50672 Köln

Verpackungsverordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Supermärkte zu verpflichten, 10 bis 15 Prozent ihrer Waren unverpackt anzubieten.

Der hohe Verbrauch von Plastik führe nach Ansicht der Petentin zu unzähligen Problemen in unserer Gesellschaft, deshalb sei es wichtig, ihn im Rahmen der Möglichkeiten einzuschränken. Unverpackt-Läden hätten dies erkannt und böten den Kunden eine optimale Möglichkeit, ihren Plastikverbrauch einzuschränken. Problematisch sei, dass sie hauptsächlich in Großstädten existierten und meist nur von Menschen besucht würden, die sich intensiv mit einer nachhaltigen Lebensweise auseinandersetzten – das betreffe leider noch nicht die Allgemeinheit. Der Verbraucher müsse in seinem Alltag – ohne Mehraufwand – mit Alternativen zur herkömmlichen Verpackungsweise konfrontiert werden, um ihn zu einem anderen Kaufverhalten zu führen. Auch die Supermärkte könnten Vorteile über den Vertrieb von geeigneten Verpackungsbehältnissen erlangen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 388 Unterstützer und wurde in 9 Beiträgen diskutiert.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung einbezogen wird. Der Ausschuss bittet in diesem Zusammenhang um Verständnis dafür, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zur Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar:

Die Vermeidung von Verpackungsabfällen ist auch nach Ansicht des Petitionsausschusses ein wichtiges Anliegen der Umweltpolitik. Verpackungen fallen in den Regelungsbereich des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Mit ihm wird die europäische Verpackungsrichtlinie (94/62/EG) umgesetzt. Die Verwendung bestimmter Verpackungen vorzuschreiben, ist danach grundsätzlich nicht möglich. Dies würde einen erheblichen Eingriff in die unternehmerische Freiheit darstellen und damit gegen die Freiheit des Inverkehrbringens von Verpackungen nach Artikel 18 der Europäischen Verpackungsrichtlinie verstoßen.

In § 4 VerpackG sind allgemeine Anforderungen an Verpackungen geregelt, welche den Vorgaben aus der Verpackungsrichtlinie entsprechen. Diese besagt, dass Verpackungen so herzustellen und zu vertreiben sind, dass Verpackungsvolumen und -masse auf das Mindestmaß begrenzt werden, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware und zu deren Akzeptanz durch den Verbraucher angemessen ist.

Das neue VerpackG trägt zudem durch wirtschaftliche Anreize dazu bei, überflüssige Verpackungen zu vermeiden. Die Lizenzentgelte, welche die Inverkehrbringer verpackter Ware zu zahlen haben, hängen u. a. auch von der eingesetzten Materialmenge in der Verpackung ab. Wer viel verpackt muss mehr zahlen. Hier entsteht ein ökonomischer Anreiz zur materialschonenden Verpackung.

Im Rahmen des 5-Punkte-Plans "Nein zur Wegwerfgesellschaft" (unter www.bmu.de/download/5-punkte-plan-des-bundesumweltministeriums-fuer-weniger-plastik-und-mehr-recycling/ verfügbar), wirkt das Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem Handel und den Herstellern von Verpackungen darauf hin, die Menge an Verpackungen insgesamt weiter zu reduzieren. Zu diesem Zweck wurde unter anderem ein "Runder Tisch zur Vermeidung von Verpackungsabfällen" ins Leben gerufen. Ziel ist es, freiwillige Maßnahmen zur Verpackungsreduzierung und zur Förderung von Mehrwegverpackungen im Handel voranzubringen. Erste konkrete Zusagen des Handels liegen bereits vor. Dazu gehört vor allem die Reduzierung von vermeidbaren



Kunststoffverpackungen im Obst- und Gemüsebereich. Ein Verzicht auf Verpackungen ist aber in der Regel nicht möglich.

Die allgemeinen hygienischen Anforderungen an das Herstellen, Behandeln und in den Verkehr bringen von Lebensmitteln sind insbesondere in der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene geregelt. Diese Vorschriften haben das Ziel, eine einwandfreie Beschaffenheit der Lebensmittel von der Herstellung über die Lebensmittelkette bis zur Abgabe an den Verbraucher zu gewährleisten. Nach dieser Verordnung müssen die Lebensmittelunternehmer im Rahmen ihrer lebensmittelrechtlichen Verantwortlichkeit sicherstellen, dass die ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittel die einschlägigen Hygienevorschriften erfüllen und u. a. vor Kontaminationen geschützt werden.

Es gilt der Grundsatz, dass Lebensmittel, die unsicher sind, nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen. Daher nutzen Lebensmittelunternehmer bei vielen Lebensmitteln die Möglichkeit, durch Verpackungen die Haltbarkeit der Lebensmittel zu verlängern. Denn geeignete Verpackungen verhindern die Verschmutzung und können das Risiko für den Verderb des Lebensmittels mindern.

Nach Kenntnis des Petitionsausschusses werden im Lebensmittelhygienerecht jedoch keine zwingenden Vorgaben über eine Verpackung der Lebensmittel festgelegt. Ein Verkauf sogenannter "loser" Ware ohne Verpackung ist für Lebensmittel somit erlaubt und wird zum Beispiel in Einzelhandelsgeschäften im Rahmen von "Frischetheken", auf Märkten oder in der Direktvermarktung auf landwirtschaftlichen Betrieben angeboten. Das Abfüllen unverpackter Lebensmittel in selbst mitgebrachte Behältnisse der Verbraucher ist dabei grundsätzlich möglich, unterliegt jedoch auch den allgemeinen Lebensmittelhygienevorgaben und soll daher nur unter Einhaltung hygienischer Grundprinzipien erfolgen.

Die Lebensmittelunternehmer sind dafür verantwortlich, dass der Verkauf von Lebensmitteln die Anforderungen des Lebensmittelhygienerechts erfüllt. Sie haben die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen. Daher fällt es auch grundsätzlich in die Entscheidung der Lebensmittelhändler, ob sie eine Abgabe in mitgebrachten Behältnissen der Verbraucher möglich machen.



Mit Blick auf die obigen Darlegungen vermag sich der Petitionsausschuss dem mit der Petition verfolgten Anliegen nicht anzuschließen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte. Der Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um die Reduzierung des Verpackungsmülls geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.